

Geschäftsordnung für den Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf

(Beschluss des Regionalrates vom 18.02.2021)

Geschäftsordnung für den Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf

(Beschluss des Regionalrates vom 18.02.2021)

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf gibt sich gemäß § 10 Abs. 3 LPIG in seiner Sitzung am 18.02.2021 die folgende Geschäftsordnung:

- § 1 Zusammensetzung des Regionalrates
- § 2 Rechte der Mitglieder
- § 3 Das vorsitzende Mitglied
- § 4 Sitzungen und Ladungsfristen
- § 5 Tagesordnung
- § 6 Vorlagen und Anträge
- § 7 Anfragen
- § 8 Beschlussfähigkeit
- § 9 Anwesenheit
- § 10 Ordnung der Sitzung
- § 11 Sachverständige Personen
- § 12 Abstimmung
- § 13 Dringlichkeitsbeschluss
- § 14 Niederschrift
- § 15 Videoaufzeichnungen
- § 16 Fraktionen
- § 17 Ausschüsse
- § 18 Ältestenrat
- § 19 Verkehr mit der Bezirksregierung Düsseldorf
- § 21 Konstituierung des Regionalrates
- § 20 Konstituierung des Regionalrates
- § 21 Änderung der Geschäftsordnung

§ 1

Zusammensetzung des Regionalrates

Der Regionalrat setzt sich aus stimmberechtigten (§ 7 LPIG) und beratenden Mitgliedern (§ 8 LPIG) zusammen. Die Zusammensetzung im Einzelnen wird im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf bekanntgegeben.

§ 2

Rechte der Mitglieder

(1) Zur Entscheidung und Beschlussfassung sind nur die stimmberechtigten Mitglieder berufen. Das gilt auch für Vorgänge, die der Einleitung und unmittelbaren Vorbereitung von Beschlüssen dienen.

(2) Alle Mitglieder haben das Recht, von der Regionalplanungsbehörde mündlich Auskünfte über den Stand des Erarbeitungsverfahrens des Regionalplanes zu verlangen (§ 9 Abs. 1 Satz 3 LPIG). Der Regionalrat kann einzelne seiner Mitglieder – auch beratende Mitglieder – mit der Einsichtnahme in die Planunterlagen beauftragen; er hat dem Antrag einer Fraktion oder eines Fünftels seiner stimmberechtigten Mitglieder auf Einsichtnahme stattzugeben (§ 9 Abs. 1 Satz 4, 2. Halbsatz LPIG).

(3) Der Regionalrat kann jederzeit von der Bezirksregierung Auskunft über den Stand der Vorbereitung und Festlegung von raumbedeutsamen und strukturwirksamen Planungen sowie Förderprogramme und -maßnahmen des Landes von regionaler Bedeutung sowie über sonstige Angelegenheiten verlangen, die in seinen Aufgabenbereich fallen; er hat dem Antrag einer Fraktion oder eines Fünftels seiner stimmberechtigten Mitglieder auf Auskunft stattzugeben (§ 9 Abs. 2 Satz 3 LPIG).

§ 3

Das vorsitzende Mitglied

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Regionalrates wählen für die Dauer der Wahlzeit das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung (§ 10 Abs. 1 LPIG).

(2) Der Regionalrat legt die Anzahl der Stellvertreter des vorsitzenden Mitgliedes sowie die Reihenfolge der Stellvertretung fest. Bei Verhinderung des vorsitzenden Mitgliedes und der

stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder führt das lebensälteste stimmberechtigte Mitglied den Vorsitz.

(3) Das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretungen müssen stimmberechtigte Mitglieder sein.

§ 4

Sitzungen und Ladungsfristen

(1) Der Regionalrat tritt mindestens viermal jährlich zusammen. Der Zeitpunkt der Sitzung ist spätestens 4 Wochen vorher bekanntzugeben.

(2) Der Regionalrat wird von dem vorsitzenden Mitglied unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Übersendung aller Beratungsunterlagen einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 21 Kalendertage. In dringenden Fällen kann die Frist auf 7 Kalendertage verkürzt werden.

(3) Die Sitzungen des Regionalrates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann für einzelne Angelegenheiten durch Beschluss des Regionalrates ausgeschlossen werden (§ 10 Abs. 4 LIPG).

(4) Das vorsitzende Mitglied ist zur Einberufung des Regionalrates verpflichtet, wenn dies von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder oder einer Fraktion verlangt wird. Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 5

Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird von dem vorsitzenden Mitglied im Benehmen mit der Bezirksregierung Düsseldorf festgesetzt. Es hat Vorschläge in die Tagesordnung aufzunehmen, die ihm 24 Kalendertage vor der Sitzung von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder oder einer Fraktion schriftlich vorliegen. Tagesordnungspunkte, bei denen ausschließlich eine Kenntnisnahme vorgesehen ist, werden grundsätzlich nur im Ausschuss behandelt. In diesen Fällen kann eine Fraktion im Ausschuss beantragen, diesen Tagesordnungspunkt auch in der nächsten Regionalratssitzung zu behandeln.

(2) In dringenden Fällen hat das vorsitzende Mitglied Vorschläge in die Tagesordnung aufzunehmen, die ihm 7 Kalendertage vor der Sitzung von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder oder einer Fraktion schriftlich vorliegen. In Angelegenheiten, die

keinen Aufschub dulden, kann die Tagesordnung auf Vorschlag eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder oder einer Fraktion in der Sitzung durch Beschluss ergänzt werden.

§ 6

Vorlagen und Anträge

(1) Vorlagen werden von der Regionalplanungsbehörde in schriftlicher Form mit Begründung an den Regionalrat gerichtet.

(2) Anträge zu Tagesordnungspunkten, die von den stimmberechtigten Mitgliedern des Regionalrates eingebracht werden, sollten eine Begründung enthalten und sollten mindestens 3 Arbeitstage vor der Sitzung des Regionalrates schriftlich vorliegen. Der Regionalplanungsbehörde ist gleichzeitig eine Abschrift vorzulegen.

(3) Sonstige Anträge können nur von den Fraktionen gestellt werden. Sie werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bei dem vorsitzenden Mitglied des Regionalrates in der Sitzung behandelt, wenn sie mindestens 24 Kalendertage vor der Sitzung eingegangen sind. Die Anträge werden mit der Tagesordnung versandt.

§ 7

Anfragen

Anfragen an die Bezirksregierung, die in der Sitzung des Regionalrates beantwortet werden sollen und sich nicht auf einen Gegenstand der Tagesordnung beziehen, müssen spätestens 7 Arbeitstage vor der Sitzung bei der Bezirksregierung eingereicht werden, wenn sie in der nächsten Sitzung beantwortet werden sollen. Gleichzeitig ist dem vorsitzenden Mitglied des Regionalrates eine Abschrift der Anfrage zuzuleiten.

§ 8

Beschlussfähigkeit

Der Regionalrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

§ 9

Anwesenheit

Falls ein Mitglied an der Teilnahme der Sitzung verhindert ist, hat es dies dem vorsitzenden Mitglied über die Geschäftsstelle des Regionalrates rechtzeitig anzuzeigen.

§ 10

Ordnung der Sitzung

(1) Zu Beginn der Sitzung hat das vorsitzende Mitglied festzustellen, ob der Regionalrat ordnungsgemäß einberufen worden ist und ob der Regionalrat beschlussfähig ist.

(2) Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen. Die auf die Tagesordnung gesetzten Punkte werden grundsätzlich in der Reihenfolge beraten, in der sie in der Einladung aufgeführt sind. Die Streichung von Tagesordnungspunkten oder die Änderung der Reihenfolge ist nur durch Beschluss möglich. Das Wort wird durch das vorsitzende Mitglied in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Der Regierungspräsidentin/ dem Regierungspräsidenten oder ihrer/ seiner Vertreterin/ seinem Vertreter im Amt ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Die Redezeit kann durch Beschluss des Regionalrates begrenzt werden.

§ 11

Hinzuziehung anderer Personen

Der Regionalrat kann zu seinen Sitzungen beteiligte Personen im Sinne des Landesplanungsgesetzes, Dritte sowie – im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten – sachverständige Personen zur Beratung einzelner Gegenstände hinzuziehen; es können auch schriftliche Stellungnahmen eingeholt werden. Über die Hinzuziehung wird durch Beschluss entschieden.

§ 12

Abstimmung

(1) Der Wortlaut eines Beschlussentwurfes muss vor der Abstimmung vorgelesen werden, soweit er den Mitgliedern des Regionalrates nicht schriftlich vorliegt.

(2) Der Regionalrat beschließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes ist geheim abzustimmen. Auf Antrag eines Fünftels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.

(3) Soweit diese Geschäftsordnung keine anderen Regeln vorsieht, wird in Personalfragen offen abgestimmt, es sei denn, ein stimmberechtigtes Mitglied des Regionalrates beantragt geheime Abstimmung, dem dann ohne weitere Debatte stattzugeben ist.

(4) Für Abstimmungen gilt folgende Reihenfolge:

- a) Ergänzungen und Abänderungen der Tagesordnung
- b) zur Geschäftsordnung
- c) Übergang zur Tagesordnung
- d) Unterbrechung der Sitzung
- e) Vertagung
- f) Schluss der Aussprache
- g) Schluss der Redeliste
- h) Zur Sache

Bei mehreren Anträgen zur Sache wird über den weitest gehenden Antrag zuerst, über einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen abgestimmt. Bestehen Zweifel, welcher Antrag am weitesten geht, so entscheidet das vorsitzende Mitglied darüber.

§ 13

Dringlichkeitsbeschluss

In Fällen besonderer Dringlichkeit kann das vorsitzende Mitglied zusammen mit einem weiteren stimmberechtigten Mitglied, das einer anderen Fraktion angehört, eine Dringlichkeitsentscheidung fassen. Ausgenommen davon sind ausdrücklich Aufstellungsbeschlüsse eines Regionalplans. Vor der Fassung eines solchen Dringlichkeitsbeschlusses sind die Fraktionsvorsitzenden aller Fraktionen zu unterrichten.

Bestätigt der Regionalrat bei seiner nächsten Sitzung einen gefassten Dringlichkeitsbeschluss nicht, ist der Beschluss nichtig, soweit nicht Rechte Dritter entstanden sind.

§ 14

Niederschrift

(1) Über die Sitzungen des Regionalrates sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften sollen das wesentliche Ergebnis der Verhandlungen sein und müssen den Wortlaut gefasster Beschlüsse wiedergeben.

(2) Auf Antrag ist auch die Auffassung der stimmberechtigten Minderheit bei Beschlüssen in die Niederschrift aufzunehmen.

(3) Die Niederschrift ist von dem vorsitzenden Mitglied, von einem durch den Regionalrat zu bestimmenden Mitglied und der schriftführenden Person zu unterzeichnen.

(4) Zur Unterstützung der schriftführenden Person können Tonbandaufnahmen angefertigt werden. Sie stehen nur der Geschäftsstelle zur Verfügung und sind nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen.

(5) Die Niederschrift über die Sitzung des Regionalrates ist den Mitgliedern des Regionalrates zusammen mit den jeweiligen Ausschussprotokollen bis spätestens 8 Wochen nach der Sitzung des Regionalrates zu übersenden.

§ 15

Videoaufzeichnungen

Die Bezirksregierung ist befugt, Bild- und Tonaufnahmen von öffentlichen Sitzungen des Regionalrates und seiner Ausschüsse zu fertigen und live im Internet sowie Intranet des Landes zu übertragen. Aufzeichnungen der Sitzungen werden in einem Videoarchiv im Internet und Intranet des Landes auf der Homepage der Bezirksregierung gespeichert.

§ 16

Fraktionen

(1) Mitglieder des Regionalrates können sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern des Regionalrates

bestehen. Ein Regionalratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören. Stimmberechtigte Mitglieder, die keiner Fraktion angehören, können sich einer Fraktion mit deren Zustimmung zur Hospitation anschließen.

(2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen des Fraktionsvorsitzenden Mitgliedes und seiner Vertretung sowie der Mitglieder sind dem vorsitzenden Mitglied des Regionalrates schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Fraktionen können geschäftsführende Personen benennen. Diese können an den Sitzungen des Regionalrates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihnen ist in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.

(4) Die Fraktionen können Fraktionssitzungen und Fraktionsvorstandssitzungen abhalten. Der Geschäftsstelle des Regionalrates ist hierüber eine Tagesordnung sowie eine Anwesenheitsliste vorzulegen, welche von der Fraktionsgeschäftsführung oder von der/von dem Fraktionsvorsitzenden oder dessen Stellvertretung unterschrieben werden müssen. Der Geschäftsstelle des Regionalrats ist mitzuteilen, ob die Sitzungen digital oder in Präsenz stattfinden, die Zeit und bei Präsenzsitzungen zudem der Ort.

§ 17

Ausschüsse

(1) Der Regionalrat kann zur Vorbereitung der Beschlussfassung Ausschüsse bilden. In die Ausschüsse können als stimmberechtigte Mitglieder auch Personen entsandt werden, die nicht Mitglied des Regionalrates sind (sachkundige Bürger).

(2) Dabei muss gewährleistet sein, dass pro Fraktion nicht mehr sachkundige Bürger als stimmberechtigte Regionalratsmitglieder in der Ausschusssitzung vertreten sind. Darüber hinaus dürfen maximal drei sachkundige Bürger als Stellvertreter pro Ausschuss benannt werden. Zudem können abwesende Ausschussmitglieder von stimmberechtigten Mitgliedern des Regionalrates vertreten werden. Auch im Vertretungsfall muss gewährleistet sein, dass pro Fraktion nicht mehr sachkundige Bürger als stimmberechtigte Regionalratsmitglieder in der Ausschusssitzung vertreten sind.

(3) Die Ausschüsse bestehen aus 20 Mitgliedern. Die Sitzverteilung basiert auf der Berechnungsmethode nach d´Hondt. Zur Gewährleistung der politischen Willensbündelung werden neben Parteien auch andere Gruppierungen bei der Sitzverteilung zusammenveranschlagt. Hiernach lautet die konkrete Sitzverteilung wie folgt: CDU 8 Sitze, SPD 5 Sitze, Bündnis 90 / Die Grünen 4 Sitze, FDP/FW-Fraktion 2 Sitze, Die Linke/Die Partei-

Gruppe 1 Sitz. Soweit Fraktionen oder die Vertretung von Parteigruppierungen keinen Sitz in den Ausschüssen erhalten, können sie jeweils eine vertretende Person mit beratender Stimme entsenden.

(4) Die Mitglieder der Ausschüsse und ihre Stellvertretung werden mit einfacher Stimmenmehrheit durch den Regionalrat gewählt. Das vorsitzende Mitglied des Ausschusses und dessen Stellvertretung werden vom Regionalrat gewählt und abberufen; sie müssen stimmberechtigte Mitglieder des Regionalrates sein. Kommt eine Einigung zwischen den Fraktionen über die Benennung des dem Ausschuss vorsitzenden Mitgliedes nicht zustande, so wird das Zugriffsverfahren angewandt.

(5) Die Mitglieder des Regionalrates können an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. Die Ausschüsse können nach Zustimmung durch den Regionalrat beteiligte Personen, Dritte und sachverständige Personen nach Maßgabe des § 11 zu Beratungen hinzuziehen. Die Regierungspräsidentin/ der Regierungspräsident oder die Vertreterin/ der Vertreter im Amt nimmt an den Sitzungen der Ausschüsse teil.

(6) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss des Regionalrates oder der Ausschussmitglieder ausgeschlossen werden. Der § 3 Abs. 2 S. 2 und die §§ 4 bis 10 der Geschäftsordnung gelten für die Sitzungen der Ausschüsse entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Ladungsfrist 14 Kalendertage beträgt.

(7) Über die Sitzungen wird eine Niederschrift angefertigt, die dem Regionalrat vorzulegen ist. § 14 gilt entsprechend.

§ 18

Ältestenrat

(1) Dem Ältestenrat gehören das vorsitzende Mitglied des Regionalrates und die fraktionsvorsitzenden Mitglieder an. Die stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder des Regionalrates und die geschäftsführenden Personen nehmen beratend teil. Den Vorsitz führt das vorsitzende Mitglied des Regionalrates.

(2) Der Ältestenrat berät das vorsitzende Mitglied bei der Durchführung seiner Aufgabe.

(3) Die Regierungspräsidentin/ der Regierungspräsident oder die Vertreterin/ der Vertreter im Amt nimmt an den Beratungen des Ältestenrates teil.

§ 19

Verkehr mit der Bezirksregierung Düsseldorf

Alle mündlichen und schriftlichen Weisungen, Anträge und Auskunftersuchen des Regionalrates im Rahmen des § 9 Abs. 1, 2 und 4 LPIG richten sich an die Bezirksregierung Düsseldorf als Behörde, welche nach ihrer Geschäftsordnung für eine Erledigung der Angelegenheit sorgt.

§ 20

Konstituierung des Regionalrates

(1) Spätestens 16 Wochen nach Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretungen wird die erste Sitzung durch das bisher vorsitzende Mitglied einberufen (§ 7 Abs. 10 LPIG). Hierzu sind die beratenden Mitglieder gemäß § 8 Abs. 3 LPIG zu laden.

(2) Der Regionalrat wählt zu Beginn der Sitzung aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder unter der Leitung des lebensältesten stimmberechtigten Mitglieds ohne Aussprache sein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung. Gewählt ist dasjenige sich bewerbende Mitglied, für das in geheimer Abstimmung mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden sind. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet in der gleichen Sitzung unverzüglich und in der gleichen Weise ein zweiter Wahlgang statt. In diesem Wahlgang ist dasjenige Mitglied gewählt, das die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Die Berufung der beratenden Mitglieder gemäß § 8 Abs. 1 LPIG wird in geheimen und getrennten Wahlgängen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) durchgeführt. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Regionalrates hat in den beiden Wahlgängen für die Berufung der die Arbeitgeber und Arbeitnehmer vertretenden Mitglieder je drei Stimmen und in den Wahlgängen für die Berufung der die Sportverbände, die Naturschutzverbände, die kommunalen Gleichstellungsstellen vertretenden Mitglieder je eine Stimme. Es kann jeweils nur eine Stimme für eine sich bewerbende Person abgegeben werden. Gewählt sind die sich bewerbenden Personen, die die meisten gültigen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Scheidet ein beratendes Mitglied aus dem Regionalrat aus oder ist eine Berufung rechtsunwirksam, so findet insoweit unverzüglich eine Ersatzberufung statt. Die Fehlerhaftigkeit der Berufung einzelner Mitglieder berührt nicht die Wirksamkeit der Berufung der übrigen Mitglieder.

§ 21

Änderung der Geschäftsordnung

Anträge auf Änderung dieser Geschäftsordnung müssen in der Tagesordnung angekündigt sein. Sie müssen den ausgearbeiteten und mit Gründen versehenen Wortlaut der beantragten Änderung enthalten und der Tagesordnung beigefügt sein.